

Schutz von Bäumen und Vegetation bei Baumaßnahmen

Informationsblatt an Baufirmen und Bauherren, die im Bereich öffentlicher Grünflächen tätig werden (Stand Jänner 2024)

Die zahlreichen, von der Stadtgemeinde Baden betreuten Grünanlagen und Straßenbäume haben nicht nur für das Stadtbild Bedeutung, sie erfüllen auch eine hohe ökologische Funktion und sollen verkehrssicher bleiben. Um uns allen ein „grünes Baden“ zu erhalten, sind vor allem bei baulichen Maßnahmen, einige Richtlinien unbedingt einzuhalten.

Grundlage im Umgang mit Grünräumen bilden die Ö-Normen B1121 (Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und L1122 (Baumkontrolle und Baumpflege) sowie auf öffentlichen Grünflächen die Grünanlagenverordnung der Stadtgemeinde Baden.

Alle Maßnahmen, die öffentliches Grün betreffen oder beeinträchtigen könnten, sind vor Beginn der Arbeiten der Abteilung Stadtgärten schriftlich anzuzeigen und der Umfang des Bauvorhabens, der zeitliche Verlauf und der Baumschutz im Sinne der Normen abzuklären.

Der Schutz von öffentlichen Grünflächen ist bereits bei der Planung von Bauvorhaben – insbesondere bei der Positionierung von Hauseinfahrten- und der Baudurchführung zu berücksichtigen.

Die Abteilung Stadtgärten behält es sich vor in die Planung von Bauvorhaben einzugreifen, wenn es zum Schutz von Bäumen notwendig ist (z.B. Trassenverläufe durch Baumstandorte). Nachträgliche Änderungen in den Abläufen, welche den Baumbestand betreffen sind der Abteilung Stadtgärten rechtzeitig mitzuteilen.

Der Baumschutz im Bereich von Baustellen erstreckt sich prinzipiell über den Schutzbereich (Der Schutzbereich ist definiert durch die von der Kronentraufe eingeschlossene Fläche zuzüglich eines 1,5 m breiten Streifens, bei säulenförmigen Bäumen zuzüglich eines 5 m breiten Streifen bzw. ist der Schutzbereich individuell nach Erfordernis festzulegen) der Gehölze und es sind sowohl die oberirdischen als auch die unterirdischen Teile der Pflanzen zu schützen.

Die Unterteilung eines Gehölzes erfolgt nach:

- Kronenbereich
- Stamm
- Stammfuß
- Wurzelbereich

Weiter sind auch Schutzvorkehrungen zu treffen in Bezug auf:

- Boden und unbefestigte Flächen im Schutzbereich des Baumes
- Schutz des Baumes vor Umwelteinflüssen

Die angeführten Bereiche sind durch ein entsprechendes Bündel an Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Maßnahmen sind normgerecht zu planen, umzusetzen, auszuführen und mit der Abteilung Stadtgärten im Vorfeld abzusprechen.

Die Bauaufsicht hat dafür zu sorgen, dass die Maßnahmen sinnvoll umgesetzt und über die Dauer der Bauzeit auch aufrechterhalten werden. Der Erhalt der Bäume hat oberste Priorität und im diesem Sinne sollen die Baumschutzmaßnahmen auch durchgeführt werden.

Die Abteilung Stadtgärten behält sich das Recht vor, stichprobenartige Kontrollen durchzuführen, eine bauseitige Dokumentation (Fotodokumentation, Wurzelsuchprotokoll etc.) zu verlangen bzw. eine begleitende ökologische Bauaufsicht zu installieren.

Da es sich bei den Bäumen um Lebewesen handelt, wird darauf hingewiesen, dass der Faktor Zeit eine große Rolle spielt. Besonders im Wurzelbereich sollte der zeitliche Ablauf bestens geplant und umgesetzt werden (freigelegte Wurzeln im Einflussbereich von Sonne und Wind verlangen nach Vorkehrungen und Maßnahmen, welche nur wenige Minuten nach der Freilegung sinnvoll umgesetzt werden können).

Es wird darauf hingewiesen, dass Eingriffe im Kronen- und Wurzelbereich gärtnerische Facharbeit sind und keinesfalls in Eigenregie durchgeführt werden können, sondern immer nur nach Rücksprache mit der Abteilung Stadtgärten.

Bei Grabarbeiten im Wurzelbereich ist zusätzlich zur Absprache mit der Abteilung Stadtgärten eine Fotodokumentation des Wurzelraumes bzw. der durchgeführten Maßnahmen anzufertigen.

Das Verfüllen der Baugrube im Wurzelbereich ist ebenfalls im Vorfeld auch mit der Abteilung Stadtgärten abzuklären. Das Hinterfüllmaterial im Wurzelbereich und dessen Einbau sollen nach Möglichkeit auf die Ansprüche des Baumes abgestimmt werden.

Die Baumschutzmaßnahmen sind im Sinne der ÖNORM B 1121 zu errichten. Der Schutzbereich ist mit einem ortsfesten Bauzaun vom Baugeschehen abzutrennen. Der Bauzaun ist auf Dauer der Bautätigkeit im jeweiligen Schutzbereich zu erhalten. Die Beschaffenheit und die Höhe des Bauzaunes sind im Einzelfall festzulegen und auf die jeweiligen Gegebenheiten abzustimmen.

Im Speziellen zu beachten:

1. Wurzelbereich

1.1. Verunreinigung und Verdichtung des Bodens im Schutzbereich

Der Boden darf weder durch pflanzenschädigende Stoffe (Lösungsmittel, Mineralöle, Säuren, Laugen, Farben) noch durch Zement oder andere Bindemittel bzw. bodenverfestigende Stoffe (Zement-, Kalkmilch) verunreinigt werden.

Das Befahren mit Baumaschinen und anderen Kraftfahrzeugen sowie das Aufstellen von Bauhütten oder Baugeräten bzw. Kantinen, Containern, Bauwagen und mobilen Toiletten auch das Lagern von Baumaterialien aber auch umgeleitete Fußwege sind nicht zulässig.

Muss dieser Bereich (höchstens zu einem Drittel) dennoch in Anspruch genommen werden, so ist die Zustimmung der Abteilung Stadtgärten unbedingt erforderlich. Außerdem müssen Schutzvorkehrungen, wie druckverteilende Abdeckungen unbedingt umgesetzt werden.

Nach Räumung der Baustelle sind Bodenverdichtungen, welche entstanden sind so weit als möglich zu lösen.

Bei Eingriffen in die Bodenstruktur auch außerhalb des Schutzbereichs, welche sich relevant auf den Wasserhaushalt des Schutzbereichs auswirken, sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Bestandes abzuklären.

1.2. Bodenaufschüttung

Generell ist eine Aufschüttung des Bodens untersagt, lässt sich eine Anhebung des Niveaus nicht vermeiden, so kann, nach Zustimmung des Stadtgartenamtes, durch Verlegung eines begeh- u. befahrbaren Gitters die Überschüttung des Wurzelraumes umgangen werden.

1.3. Bodenabtrag

Ein Bodenabtrag im Schutzbereich ist grundsätzlich nicht zulässig.

Aufgrabungen oder Veränderungen an einer Grünfläche bedürfen der Zustimmung des Stadtgartenamtes!

Wenn Grabarbeiten im Schutzbereich des Baumes (bzw. im vom Stadtgartenamt definierten Bereich) unumgänglich sind, so hat der Bodenaushub in einer wurzelschonenden Ausführung zu erfolgen.

Vor dem Bodenaushub kann das Anlegen von Suchschlitzen erforderlich sein.

Im direkten Nahbereich von Wurzeln dürfen diese Aushubarbeiten nur händisch durchgeführt werden, wobei Wurzeln über 3 cm Durchmesser nicht beschädigt werden dürfen.

Dünnere Wurzeln sind, wenn sie entfernt werden müssen glatt abzuschneiden und fachlich einwandfrei zu versorgen. Freigelegte Wurzeln sind generell vor Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen.

Die Schutzmaßnahmen sind einzuteilen in

1.3.1. Schutzmaßnahmen im Bereich der freigelegten Wurzel wie etwa:

- Wurzelvorhang
- Allseitige Einbettung von freigelegten Wurzeln in Sand

1.3.2. Schutzmaßnahmen im Bereich der Ausführung des Bauvorhabens wie etwa:

- Fundament: Einzelfundament (Punktfundament) statt Bandfundament
- Leitungseinbau: Rohrvortriebsverfahren – baumschonende Möglichkeit

2. Oberirdische Teile (Stammfuß, Stamm und Krone):

Die Baustelleneinrichtung und der Baustellenbetrieb sind so zu gestalten, dass keine Pflanzenteile beschädigt werden, es sind Vorkehrungen zu treffen im Sinne von:

- Schutz gegen mechanische Schäden
- Schutz gegen Hitzeabstrahlende und schadstoffemittierende Maschinen, Geräte und Leitungen
- Schutz gegen Verstaubung oder Verkrustung von Pflanzenteilen
- Schutz gegen Windwurf oder Sonnenbrand
- Schutz gegen Beeinträchtigung des artspezifischen Erscheinungsbildes und Vitalität der Pflanze

Maßnahmen zum Schutz der oberirdischen Pflanzenteile können z.B. sein:

- Zum Schutz des Stammes ist eine Bretterummantelung anzubringen, die gegen den Stamm mit zwei Reihen Autoreifen gepolstert ist. Der Stammschutz darf nicht auf den Wurzelanläufen sitzen oder am Stamm scheuern.
- Um ein abreißen von Ästen zu vermeiden, werden tiefliegende Äste aufgebunden (Polsterung der Bindestelle) Schnittmaßnahmen sind ausnahmslos verboten!
- Hitzeabstrahlende und schadstoffemittierende Geräte dürfen nur im Abstand von 5m von der Kronentraufe zum Einsatz gebracht werden.
- Offene Feuer dürfen nicht entfacht werden.
- Zum Schutz von Sträuchern durch mechanische Schäden durch Fahrzeuge oder Baumaschinen ist im Baubereiche eine standhafte Schutzvorrichtung (Zaun) zu errichten, die den gesamten Wurzelraum umfasst.

Besonders Hinweisen möchten wir an dieser Stelle, dass

- keine Bauklammern, Nägel und dergleichen in die Pflanzen geschlagen werden dürfen
- keine würgenden Gegenstände (Bandschlingen, Drähte, Kabel, Seile) am Baum angebracht werden dürfen

Sollte im Zuge einer Baumaßnahme eine Grünfläche beeinträchtigt werden, so hat diese zu Lasten des Bauwerbers wiederhergestellt zu werden. Diese Herstellung hat gemäß den Auflagen des Stadtgartenamtes bezüglich Erdqualität, Erdaufschüttungshöhe und Pflanzenauswahl nach Art und Größe zu erfolgen. Die Durchführung der Wiederherstellung ist einer Fachfirma im Bereich des Gartenbaues zu übertragen, wobei neben der Wiederherstellung auch die einjährige Anwuchspflege durch eine Fachfirma zu erfolgen hat.

3. Baustelleinrichtungsplan:

Den besten Baumschutz bietet ein Baustelleneinrichtungsplan, der im Hinblick auf die größtmögliche Schonung der Bäume, erstellt wird. Es werden alle zu erhaltenden Bäume eingezeichnet, dann erfolgt die Festlegung sogenannter Tabuzonen, die aufgrund des Baumschutzes weder befahren noch betreten werden dürfen. Schutzzäune, Zu- und Abfahrten sowie Lagerplätze und Aufstellplätze für Bauhütten und Arbeitsgeräte (Kran) werden eingezeichnet. Die Bauaufsicht muss vor Ort die Einhaltung dieses Planes kontrollieren.

4. Verweis auf Normen und Richtlinien

ÖNORM B 1121 - Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

ÖNORM B 2533 - Koordinierung unterirdischer Einbauten – Planungsrichtlinien

ÖNORM L 1120 - Gartengestaltung und Landschaftsbau – Grünflächenpflege, Grünflächenerhaltung

ÖNORM L 1122 - Baumkontrolle und Baumpflege

ÖNORM L 1123 - Wertermittlung und Schadensberechnung von Gehölzen und Vegetationsflächen

ÖNORM L 1111 - Gartengestaltung und Landschaftsbau – technische Ausführung

ÖNORM L 1210 - Anforderung für die Herstellung von Vegetationstragschichten

ÖNORM L 1050 - Boden als Pflanzenstandort

ÖNORM L 1075 - Grundlagen für die Bewertung der Gehalte ausgewählter Elemente in Böden